Aktenzeichen: „VR-VB-RH94 771 676 0DE“

Private kommerzielle Verbindlichkeitserklärung

Erklärungsgläubiger:

Annette: W i e n

c/o Neudörpen sechsundzwanzig

zu Dörpen

außerhalb [Land Niedersachen]

Erklärungsschuldner:

**Kerstin Kuhl**

tätig als „Emsländische Volksbank eG“

in Funktion als Gesprächspartnerin

c/o Emsstr. [2-4]

zu Meppen

außerhalb [Land Niedersachsen]

**Heinrich Wessels**

tätig als „Emsländische Volksbank eG“

in Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats

c/o Emsstr. [2-4]

zu Meppen

außerhalb [Land Niedersachsen]

**Frank Thiel**

tätig alsd „Emsländische Volksbank eG“

in Funktion als Vorstandsvorsitzender

c/o Emsstr. [2-4]

zu Meppen

außerhalb [Land Niedersachsen]

**Yasmin Bremer**

tätig als „Amtsgericht Papenburg“

in Funktion als Gerichtsvollzieher

c/o Friesenstraße. 29

Papenburg

außerhalb [Land Niedersachsen]

**Nele Bartels**

tätig als „Kanzlei BARTELS & KOLLEGEN“

in Funktion als Rechtsanwältin

c/o Zum Stadtgraben [16]

zu Meppen

außerhalb [Land Niedersachsen]

**Tomke Doden**

tätig als „Amtsgericht Papenburg“

in Funktion als Gerichtsvollzieher

c/o Friesenstraße [29]

zu Papenburg

außerhalb [Land Niedersachsen]

**Marcus Reuss**

tätig als „Amtsgericht Papenburg“

in Funktion als Gerichtsvollzieher

c/o Friesenstraße [29]

zu Papenburg

außerhalb [Land Niedersachsen]

Hergang und Tatsachen:

1. Das Weib Annette:, hier „Gläubiger“ genannt, hat Kerstin Kuhl, [Emsländische Volksbank eG], Frank Thiel, [Vorstandsvorsitzender VR-Bank Meppen], Heinrich Wessels, [Vorsitzender des Aufsichtsrats Emsländische Volksbank eG], Yasmin Bremer, [Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Papenburg], Nele Bartels, [Rechtsanwältin Kanzlei Bartels & Kollegen in Meppen] und Tomke Doden, [Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Papenburg], und Markus Reuss, [Gerichtsvollzieher am Amtsgericht Papenburg], hier „Schuldner“ genannt, am sechzehnten Februar zweitausendzwanzig nach vollständig administrativem Prozeß und ausreichenden Fristen bzgl. der geforderten Verrechnungsbestätigung des Wertakzepts „RE 63 575 165 5DE“ und Schuldschein „RE63 575 167 8DE“ zu [DR-I-37/19 UR-NR. 344/2014, Kündigung der Grundschuld] und [Forderungssache EVB./. Wien 00232-19] in Verzug gesetzt, und
2. Die Schuldner wurden mit Aktenzeichen „RE 63 575 165 5DE“ vom siebenzehnten Dezember zweitausendachtzehn nach vollständig administrativem Prozeß und ausreichenden Fristen bzgl. des Wertakzepts in Verzug gesetzt, und
3. Die Schuldner haben mit Aktenzeichen „RE63 575 167 8DE“ vom neunzehnten Dezember zweitausendachtzehn den Schuldschein in Höhe von sechshunderttausend [Euro] zugeschickt bekommen und wurden nach vollständig administrativem Prozeß und ausreichenden Fristen in Verzug gesetzt, und
4. Die Schuldner haben bis zum heutigen Tag keine Verrechnung/Verbuchung bestätigt, und
5. Entgegen des Verzugs aus Punkt (ii) und (iii) samt dazugehörigem Eid unter unbeschränkter Haftung haben die Schuldner in ihrer Gesamtverantwortung am elften Februar zweitausendzwanzig die Eintragungsbekanntmachung [NZS Dörpen Blatt 2573-9 und NZS Dörpen 2574-8] zur Zwangsversteigerung [8 K 24/19] und (8 K 31/19) vollzogen, und
6. Dem Gläubiger entstand und entsteht durch diesbezüglich fortgesetzte Repressionen der Schuldner ein organisatorischer Verrechnungsschaden, und
7. Der Gläubiger hat gemäß kommerziellem Gebrauch ein Recht auf Entschädigung und vollständige Heilung.

Beweis der Tatsachen:

1. Die Schuldner geben zu, daß der Gläubiger sie am sechzehnten Februar zweitausendzwanzig nach vollständig administrativem Prozeß und ausreichenden Fristen bzgl. der geforderten Verrechnungsbestätigung des Wertakzepts „RE 63 575 165 5DE“ und Schuldschein „RE63 575 167 8DE“ zu [DR-I-37/19 UR-NR. 344/2014, Kündigung der Grundschuld] und [Forderungssache EVB./. Wien 00232-19] in Verzug gesetzt hat. Wird diese Tatsache nicht widerlegt, gilt sie als stillschweigend bestätigt.
2. Die Schuldner geben zu, daß sie mit Aktenzeichen „RE 63 575 165 5DE“ vom siebenzehnten Dezember zweitausendachtzehn nach vollständig administrativem Prozeß und ausreichenden Fristen bzgl. des Wertakzepts in Verzug gesetzt wurden. Wird diese Tatsache nicht widerlegt, gilt sie als stillschweigend bestätigt.
3. Die Schuldner geben zu, daß sie mit Aktenzeichen „RE63 575 167 8DE“ vom neunzehnten Dezember zweitausendachtzehn den Schuldschein in Höhe von sechshunderttausend [Euro] erhalten haben und nach vollständig administrativem Prozeß und ausreichenden Fristen in Verzug gesetzt wurden. Wird diese Tatsache nicht widerlegt, gilt sie als stillschweigend bestätigt.
4. Die Schuldner geben zu, daß sie bis zum heutigen Tag keine Verrechnung/Verbuchung bestätigt haben. Wird diese Tatsache nicht widerlegt, gilt sie als stillschweigend bestätigt.
5. Die Schuldner geben zu, daß sie entgegen des Verzugs aus Punkt (ii) und (iii) samt dazugehörigem Eid unter unbeschränkter Haftung in ihrer Gesamtverantwortung am elften Februar zweitausendzwanzig die Eintragungsbekanntmachung zur Zwangsversteigerung [8 K 24/19] und (8 K 31/19) vollzogen haben. Wird diese Tatsache nicht widerlegt, gilt sie als stillschweigend bestätigt.
6. Die Schuldner geben zu, daß dem Gläubiger durch diesbezüglich fortgesetzte Repressionen der Schuldner ein organisatorischer Verrechnungsschaden entstand und entsteht. Wird diese Tatsache nicht widerlegt, gilt sie als stillschweigend bestätigt.
7. Die Schuldner geben zu, daß der Gläubiger gemäß kommerziellem Gebrauch ein Recht auf Entschädigung und vollständige Heilung hat. Wird diese Tatsache nicht widerlegt, gilt sie als stillschweigend bestätigt.

Der Gläubiger gibt bekannt, daß die Schuldner, und zwar jeder einzeln für sich, binnen sieben Tagen nach Erhalt dieser Verbindlichkeitserklärung sämtliche obige Tatsachen Punkt für Punkt widerlegen können oder sie andernfalls vollumfänglich durch Stillschweigen bestätigen.

Buchführung:

Der Wert zu Punkt (ii) bemißt sich nach dem Wert des Wertakzepts „RE 63 575 165 5DE“ somit zweihundertfünfundneunzigtausend [Euro].

Der Wert zu Punkt (iii) bemißt sich nach dem Wert des Schuldscheins „RE63 575 167 8DE“, somit sechshundertausend [Euro].

Der Wert zu Punkt (v) bemißt sich nach dem Wert der Grundschuldeintragung, somit zweihundertfünfundvierzigtausend [Euro].

Der Wert des organisatorischen Schaden auf zehn Millionen [Euro] festgesetzt.

Der Wert des Punkts (ii,iii,v) bemißt sich als Gesamtwert auf elf-Millionen-einhundervierzigtausend [Euro].

Sicherheiten:

Sicherheiten für diese Erklärung unter Eid ist folgendes Kollateral der Schuldner: Eigenheim, Fahrzeuge, Mobiliar, Einrichtung, Werkzeuge, Kunstgegenstände, Sammlerstücke, Schmuck, Wertpapiere, Münzen, Bargeld, Konten, Edelmetalle, Edelsteine, technische Gegenstände jeder Art, Kleidung, Rechte und Forderungen gegenüber Dritte, Erbschaften, Schenkungen.

Eid des Gläubigers:

Ich erkläre heute, am einundzwanzigsten Tag des zweiten Monats im Jahr zweitausendzwanzig, unter Eid und unbeschränkter Haftung die Wahrheit, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit bzgl. der oben dargestellten Tatsachen, so wahr mir Gott helfe.

Zeugen:

Heute, am zwanzigsten Tag des zweiten Monats im Jahr zweitausendzwanzig, sprach das Weib, uns vorgestellt als Annette aus der Familie Wien, in unserer Anwesenheit den oben niedergeschriebenen Eid aus.

1: Vorname : Nachname Fingerprint und Vorname in Rot

2:

3: